Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 95

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sprechen, wenn behauptet wird, unser technischer Produktionsapparat sei zu wenig leistungsfähig, als daß die Wochenschau in technischer Hinsicht besser sein könnte. Wir erinnern daran, daß die Wochenschau in allzu voreiliger Weise an eine einzelne Firma gebunden wurde, und daß dadurch die Versuche, auch in technischer Hinsicht einen fördernden Wettbewerb zu ermöglichen, von Anfang an unterdrückt wurden. Wir erinnern ferner daran, daß der Titelvorspann nicht aus technischem, sondern aus künstlerischem Versagen so schlecht ausgefallen ist, wie er sich heute zeigt. Wir erinnern auch daran, daß Versuche von einsichtigen Leuten mit guten Ideen und sicherem Geschmack, möglichst rasch zu einem neuen, sauberen Vorspann zu kommen, von Anhängern einer gewissen Jahrmarktherrlichkeit in Filmtiteln bekämpft werden. Wir erinnern ferner an die Verwendung der Musik in der Wochenschau, die sehr oft das einfachste rhythmische Empfinden vermissen läßt, obschon Komponisten wie Honegger schon Begleitmusiken zur Wochenschau geschrieben haben. Es kommt nicht nur auf den Komponisten an, sondern auch auf den Tontechniker, der Bild und Ton technisch einwandfrei zusammenbringen muß. Wir erinnern ferner daran, daß zu viele Sujets der Wochenschau eine gewisse Verlegenheit verraten: Es fehlt manchmal an der nötigen Anregung, die die Operateure auf die besten und fesselndsten Sujets hinwiesen.

Aber zugegeben: Diese ganze Kritik richtet sich im Grunde genommen gegen Kleinigkeiten. Nicht die Operateure sind schuld, nicht der Redaktor, nicht der Wochenschau-Ausschuß, ja, nicht einmal die Filmkammer.

Die Behörden sind schuld, die geglaubt haben, mit einer halben Maßnahme sei es getan, mit dem Herunterdrehen von 100 Metern Wochenschau leiste man Wirksames für die Landesverteidigung, mit einem in jeder Hinsicht gebundenen, gehemmten, nicht beachteten, der einfachsten technischen Hilfsmittel entbehrenden Wochenschau-Stab könne man etwas Rechtes anfangen.

Wir fragen die verantwortlichen Behörden: Stimmt es, daß der Operateur unserer Wochenschau, die mit staatlichen Geldern unterstützt und als ein Mittel zur geistigen Landesverteidigung bezeichnet wird — stimmt es, daß er keine Bewilligung erhielt, die Bundesratswahlen aufzunehmen? Stimmt es, daß es nach langen Umwegen und Interventionen gelang, ihm wenigstens einige Aufnahmen aus dem Wandelgang durch eine geöffnete Türe zu ermöglichen?

Stimmt es auch, daß die längste und schönste Reportage, die für die Wochenschau bis jetzt gedreht wurde, eine Reportage, die die letzte Volksabstimmung schildert, um zu zeigen, wie junge und alte Männer, Soldaten, Zivilisten, Bauern und Städter ihre Stimme abgeben und wie die Schweiz eines der letzten Länder ist, wo jeder Bürger bei großen Entscheidungen das Mitspracherecht hat — stimmt es, daß diese Reportage von der Armeezensur verboten wurde?

Wir fragen nun nicht mehr, wie letztes Mal: Wo bleibt der kämpferisch-demokratische Geist der Schweizer Wochenschau? Wir fragen vielmehr: Wo stecken die Ahnungslosen, die Gleichgültigen, die Unverständigen und die unsichtbaren Verhinderer einer demokratischen Geist und entschlossene Haltung verkündenden Schweizerischen Wochenschau?

Ein Beiprogrammfilm über unser Schweizer Obst

Die «Pro Film» Zürich hat in diesen Tagen einen Film über die Verwendung unseres Obstes fertig gestellt, der in nächster Zeit als Beiprogramm den schweizerischen Kinobesitzern angeboten werden soll. Wir können auf diesen Film mit Freude und mit Nachdruck aufmerksam machen. Er ist, obschon er eine Fülle von Stoff, eine reiche Uebersicht über Obstbau und Obstverwertung enthält, klar aufgebaut und gar nicht trocken. In Aufnahmen von überdurchschnittlicher Qualität werden uns gepflegte Obstbäume und ihre Produkte, die saftigen, glänzenden Aepfel, vorgeführt; wir erfahren einiges über richtige Obstbaumpflege, über die Bestrebungen zur Verbesserung unserer Baumbestände, über die Organisation, die sich mit der Veredelung unserer Obstsorten und mit dem Vertrieb des Qualitätsobstes befaßt, das schon in erstaunlichen Mengen in der Schweiz zur Ausreifung kommt. Völlig neue Methoden der Dörrung, der Konzentrierung von Obstsäften und der Lagerung reicher Obsternten werden uns in guten, übersichtlichen, exakt gearbeiteten Montagen vorgeführt. Sehr hübsch und auflockernd wirken Aufnahmen von einem Obstverkauf im Bergdorf; den ganzen Film durchzieht eine kleine Handlung, die in einer Schulstube spielt; auf zwanglose Weise werden dadurch Fragen (durch die Schüler) und Erklärungen (durch den Lehrer) in den Dokumentarfilm eingeführt. Wir zweifeln nicht daran, daß dieser Film, der in mancher Hinsicht Neues über unsere Obstverwertung berichtet, vor allem aber in sehr entschiedener und beherzigenswerter Weise für die richtige, gesunde Verwendung unseres Obstsegens eintritt, beim schweizerischen Kinopublikum große und freudige Aufmerksamkeit finden wird.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und ital. Schweiz.)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 20. Dezember 1940.

- Eine Eingabe an das Armeekommando betr, die sich gegenseitig konkurrenzierenden Militär-Vorführungen wird genehmigt.
- Der Vorstand hört einen Bericht betr. Mietzins-Verhandlungen für ein Kinotheater in Zürich und ermächtigt das Sekretariat, dem betr. Mitgliede weiterhin alle Unterstützung zu gewähren.
- Der Vorstand nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Neu-Aktivierung des Zürcher Lichtspieltheaterverbandes und bestätigt dessen neue Statuten vom 2. Dezember 1940.
- Eine Beschwerde des Basler-Verbandes wegen Verletzung der Preisvorschriften gegen ein Basler Kinotheater wird nach Anhörung der Parteien durch Vergleich erledigt.

- 4a. Nachdem in letzter Zeit immer wieder Anfragen von politischen Vereinigungen, Tageszeitungen und Zeitschriften um Bewilligung von DIA-Reklamen in den Kinos eingehen, wobei oft sogar kostenlose Vorführung erwartet wird, beschließt der Vorstand in Befolgung der statutarischen Bestimmungen, wonach der S.L.V. konfessionell und politisch neutral ist, in den Kinos überhaupt keine Propaganda politischer Vereinigungen, Zeitungen und Zeitschriften zu dulden.
- Zwei Luzerner Kinotheater werden wegen Verletzung der Reklamebestimmungen entsprechend gebüßt.
- Ein Vertragsentwurf mit dem Schweizer Schul- und Volkskino wird eingehend geprüft.
- 7. Nachstehende Aufnahmegesuche werden genehmigt:
 - a) E. Gurtner, Grand Hotel, Adelboden (provisorisch),
 - b) Jünglingsverein Poschiavo,
 - c) Auto-Ciné-Sonoro, Locarno.
- Das Sekretariat wird ermächtigt gegen die mit Mitgliederbeiträgen rückständigen Mitglieder betreibungsrechtlich vorzugehen und nötigenfalls die Sistierung der Mitgliedschaft anzuordnen.

Vorstands-Sitzung vom 17. Januar 1941.

- Ein Luzerner Kinotheater wird wegen Verletzung der Reklamevorschriften gebüßt.
- Der Vorstand hört einen Bericht über die Schweizerische Filmkammer und bestimmt die Delegierten für eine nächstens in Bern stattfindende Konferenz.
- Ein Gesuch des Cinéma Capitol in Luzern um Bewilligung von reduzierten Eintrittspreisen wird aus grundsätzlichen Erwägungen strikte abgelehnt.

Die Filmbörse in Zürich, Rest. Du Pont, I. Stock

findet bis auf weiteres am Dienstag statt.

Zürich, im Januar 1941

Sekretariat des S. L.V

4. Frl. Liechti wird die prov. Bewilligung für den Betrieb des Cinéma Scala in St. Moritz erteilt unter der Voraussetzung, daß die bestehenden Film-Mietverträge übernommen, bezw. mit den betreffenden Verleihern entsprechende Abkommen getroffen werden.

Gemeinsame Vorstands-Sitzung (S.L.V. und F.V.V.), vom 7. Januar 1941 in Bern.

- Eine Beschwerde des F.V.V. gegen ein Mitglied des S.L.V. wird in Anwesenheit des Betreffenden eingehend diskutiert und da keine Einigung zustande kam, behält sich der F.V.V. sein weiteres Vorgehen vor.
- Die Klage eines Mitgliedes des S.L.V. gegen ein Mitglied des F.V.V. wurde durch Verwarnung erledigt.
- Der F.V.V. gibt bekannt, daß der von ihm entworfene und vorgeschlagene neue Tarif für das Reklamematerial von der Preiskontrollstelle in Bern genehmigt worden sei und daher in Kraft getreten sei.
- Es werden noch einige weniger wichtige Geschäfte behandelt und erledigt.

Schweizerische Filmkammer Chambre suisse du cinéma

Bern, den 14. Jan. 1941.

Rundschreiben Nr. 22

an die

Importeure kinematographischer Filme.

Betr. Verordnung des Militürbefehlshabers in Frankreich über die Beschlagnahme und Herstellung von Filmnegativen vom 17. Oktober 1940.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat am 17. Oktober 1940 eine Verordnung über die Beschlagnahme und Herstellung von Filmnegativen (publiziert in Nr. 13 des Verordnungsblattes des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 29. Oktober 1940) erlassen. Die wichtigsten Paragraphen lauten wie folgt:

§ 1.

Filmnegative im Sinne dieser Verordnung sind Negative von Filmen jeder Art, von denen Kopien gezogen werden können. Darunter fallen außer den Aufnahmenegativen auch Dublenegative, sowie Lawendel- und Masterkopien.

\$ 2.

Filmnegative, die nach dem 1. 1. 1939 hergestellt sind, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme bewirkt,

- a) daß die Filmnegative an denjenigen Orten, an denen sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung aufbewahrt werden, verbleiben müssen;
- b) Rechtsgeschäfte über die Filmnegative nicht abgeschlossen werden dürfen;
- c) die Filmnegative weder vernichtet noch in irgendeiner Form bearbeitet, verarbeitet oder sonstwie verändert werden dürfen. Der Chef der Militärverwaltung in Frankreich behält sich vor, im Einzelfalle abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3.

Die Herstellung von Filmnegativen jeder Art, sowie jeder Abzug von Filmnegativen ist verboten.

Der Chef der Militärverwaltung in Frankreich behält sich vor, im Einzelfalle abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

In § 5 wird festgestellt, daß eine Verletzung vorstehender Vorschriften unter Kriegssonderstrafrecht fällt.

\$ 6.

 $Durch\ die\ Beschlagnahme\ oder\ durch\ Maßnahmen\ auf\ Grund\ dieser\ Verordnung\ werden\ Entschädigungsansprüche\ nicht begründet.$

Wir möchten die schweizerischen Filmverleiher in aller Form auf diese Verordnung aufmerksam machen, da sie geeignet ist, die Interessen der schweizerischen Filmverleiherschaft zu tangieren.

Um abzuklären, in welchem Ausmaß dies der Fall ist und um gegebenenfalls behördlicherseits die nötigen Schritte zur Wahrung der schweizerischen Interessen zu unternehmen, ersuchen wir die durch obenstehende Verordnung berührten Filmverleiher, uns nähere Mitteilungen über ihre eventuellen Ansprüche zukommen zu lassen. Um die einzelnen Fälle genau kennen zu lernen, benötigen wir folgende Angaben:

- 1. Filmtitel,
- 2. Name und Adresse des Lizenzgebers,
- 3. Datum des Vertragsabschlusses,
- 4. vereinbarte Konditionen und allfällige Sonderbedingungen (Garantiebetrag, prozentualer Anteil, etc.),
- Höhe der eventuell bereits geleisteten Zahlungen (Produktionsvorschüsse, Anzahlung an Garantiebetrag, Anzahlung an Kopienspesen etc.).

Wir behalten uns vor, gegebenenfalls die Vorlage der Verträge zu verlangen.

Zum Schluß möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Filmverleiher, die auf eine Eingabe in Beantwortung unseres heutigen Rundschreibens verzichten, damit jedes Recht auf behördlichen Schutz verlieren, falls sie in einem späteren Zeitpunkt Ansprüche geltend machen wollten, die im Zusammenhang mit obiger Verordnung stehen. Wir bitten die Filmverleiher, ihre Eingaben uns bis spätestens 15. Februar 1941 einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Schweizerische Filmkammer, Sekretariat: sig. Dr. Gero.